

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt nach der gleichen Bestimmung 400 DM monatlich.

§ 3

(1) Während der Ausbildungszeit erhalten die Kandidaten die Lebensmittelkarten nach den Sätzen für Arbeiter mit besonders schwerer Arbeit.

(2) Hinsichtlich der Sozialversicherung der Kandidaten gilt die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen, demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185). Die Kandidaten sind demnach als Vollstipendiaten beitragsfrei versichert.

§ 4

Die Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sind Angehörige der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie können ohne Zahlung besonderer Gebühren an allen Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen der Universität oder Hochschule teilnehmen.

§ 5

Die mit der Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung beauftragten Professoren erhalten für diese Tätigkeit pro Jahr und Kandidat 500 DM.

§ 6

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Richtlinien, insbesondere über Aufnahmebedingungen, Ausbildung sowie Rechte und Pflichten der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Volksbildung
I. V.: Fabisch
Staatssekretär

Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 5. Oktober 1950

§ 1

Die den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, obliegende Verpflichtung zur Registrierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird aufgehoben; die Registrierung der Pflichtablieferung der einzelnen Wirtschaften obliegt den Bürgermeistern.

§ 2

Die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Kreiskontofe der Vereinigungen volkseigener L.-fassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben Gemeindegarteien über den Nachweis der Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für jede im Kreis befindliche Gemeinde zu führen.

§ 3

Alle für die Erfassung und den Aufkauf erforderlichen Dekaden-, Monats- und Quartalsabrechnungen sind von den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zu erstellen.

§ 4

Die vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. Juli 1950 durchgeführte Neuorganisation des gesamten Abrechnungs-, Berichts- und Kontrollwesens bei der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird bestätigt.

§ 5

Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführungsbestimmungen und Anweisungen zu dieser Verordnung.

§ 6

(1) Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) der Deutschen Reichsbahn.

Vom 15. September 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr (GBl. S. 226) wird zur Durchführung des § 7 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. März 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie [VEB-Pläne] (GBl. S. 200) folgendes bestimmt:

§ 1

Jedes Reichsbahnausbesserungswerk (RAW) der Generaldirektion Reichsbahn ist zur Erstellung eines Betriebsplanes (VEB-Plan für RAW) verpflichtet. Als Planungszeitraum gilt das Kalenderjahr.